

PPWR-Checkliste für Einkauf & Verpackungstechnik

Ab dem 12. August 2026 darf nur noch auf den EU-Markt, was lückenlos nachgewiesen ist. Diese Checkliste zeigt, was Sie dafür brauchen.

Nur noch wenige Wochen bis zum Stichtag: Ab dem 12. August 2026 braucht jede Verpackungsart eine Konformitätserklärung (DoC) samt technischer Dokumentation (TeDo), sonst droht ein eingeschränkter Marktzugang, ohne die Möglichkeit, die derzeitigen Bestände aufzubrechen.

Die eigentliche Hürde ist dabei selten das Material, sondern der Nachweis. Entscheidend ist, ob Sie die Konformität je Artikel über Ihr gesamtes Portfolio belegen können.

Prüfen Sie mit den folgenden Punkten, wo Sie stehen und wie viel Sie davon tatsächlich bis zur Frist ohne digitales Datenverwaltungstool realisieren können.

1. Verpackungsportfolio & technische Stammdaten vollständig erfassen

Frage	Ja	Nein
Ist geklärt, für welche Verpackungen Ihr Unternehmen als „Hersteller“ im Sinne der PPWR gilt? Maßgeblich ist, wessen Name oder Marke auf der Verpackung steht; bei unmarkierter Importware übernimmt der EU-Importeur die Herstellerrolle.	☐	☐
Sind alle Verpackungen – auch Transportverpackung (z. B. Paletten, Stretchfolie, Kantenschutz) und B2B-Verpackung – mit Materialgütern, Gewichten und Schichtaufbau zentral und vollständig digital erfasst?	☐	☐
Liegt je Verpackung eine technische Datenblatt-/Materialspezifikation samt technischer Zeichnung bzw. annotiertem Schema (Komponenten- und Schichtplan) vor?	☐	☐

2. Stoffliche Grenzwerte nachweisen (Art. 5)

Frage	Ja	Nein
Ist je Verpackung die Einhaltung des Schwermetall-Grenzwerts (≤ 100 mg/kg als Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) dokumentiert und belegbar?	☐	☐
Ist bei Lebensmittelkontaktverpackungen die PFAS-Konformität (25 ppb je Einzelstoff, 250 ppb in Summe, 50 ppm Gesamtfluor als Screening-Schwelle) durch Laborprüfberichte nachgewiesen und dokumentiert?	☐	☐

3. Besorgniserregende Stoffe & Minimierung dokumentieren (Art. 5 & 10)

Frage	Ja	Nein
Sind besorgniserregende Stoffe (u. a. SVHC, CMR 1A/1B) je Verpackung erfasst und ist ihre Minimierung in der technischen Dokumentation belegt?	☐	☐
Liegt je Verpackung eine qualitative Minimierungsbewertung vor?	☐	☐

4. Recyclingfähigkeit & Mehrweg bewerten (Art. 6 & 11)

Frage	Ja	Nein
Ist je Verpackung die grundsätzliche Recyclingfähigkeit bewertet (Interim-Nachweis nach EN 13430)?	☐	☐
Ist bei Mehrwegverpackungen eine qualitative Wiederverwendbarkeitsbewertung (Referenzmethode EN 13429) dokumentiert?	☐	☐

5. Technische Dokumentation (TeDo) aufbauen (Art. 38 / Anhang VII)

Frage	Ja	Nein
Liegt je Verpackung eine vollständige TeDo vor (Stammdaten, Zeichnungen, Stoff- und Konformitätsnachweise)?	☐	☐
Ist ein Prozess für versionierte, revisionssichere Aufbewahrung etabliert (5 Jahre bei Einweg, 10 Jahre bei Mehrweg)?	☐	☐

6. Konformitätserklärung (DoC) ausstellen (Art. 39 / Anhang VIII)

Frage	Ja	Nein
Wird je Verpackungsart eine Konformitätserklärung ausgestellt, die zunächst die Konformität mit Art. 5 nachweist und um weitere Artikel erweiterbar ist, sobald diese in Kraft treten?	☐	☐
Enthält die DoC alle Pflichtangaben nach Anhang VIII (u. a. eindeutige Kennnummer, Hersteller, Verantwortlichkeitserklärung etc.)?	☐	☐

Ihr PPWR-Readiness-Score

Jedes „Nein“ ist eine offene Nachweislücke und damit ein Risiko für Ihren Marktzugang. Zählen Sie Ihre „Nein“-Antworten in den Blöcken 1–6:

Anzahl „Nein“	Was das für Sie bedeutet
7 – 13	Kritisch. So viele offene Nachweise lassen sich bis zum Stichtag kaum noch manuell schließen. Ohne zentrale, automatisierte Datenbasis wird der fristgerechte DoC- und TeDo-Nachweis zum echten Marktzugangsrisiko.
3 – 6	Grundlage steht. Die verbleibenden Lücken sind erfahrungsgemäß jedoch die aufwändigsten: Stoffnachweise, Minimierung, TeDo, DoC. Genau diese Punkte kosten manuell am meisten Zeit und sind am fehleranfälligsten.
0 – 2	Stark aufgestellt. Doch PPWR endet nicht am 12. August 2026: Jede Produktänderung, jeder neue Artikel und jede weitere Stufe (siehe Ausblick) muss nachweisbar bleiben. Diesen Zustand hält ein System dauerhaft – manuelle Pflege selten.

Was nach 2026 auf Sie zukommt

Frage	Ja	Nein
Haben Sie im Blick, dass ab 2030 der abgestufte Recyclingfähigkeits-Nachweis sowie verbindliche Rezyklat-Mindestquoten (PCR) gelten?	☐	☐
Ist vorbereitet, dass ab 2028 die harmonisierte EU-Kennzeichnung und – gestaffelt ab 2027 – digitale Informationen per QR-Code / Digitaler Produktpass erforderlich werden?	☐	☐
Sind die ab 1. Januar 2030 verbindlichen quantitativen Minimierungsgrenzen sowie die per Kommissionsrechtsakt festzulegenden Mindest-Umlaufzahlen für Mehrweg bereits berücksichtigt?	☐	☐

Disclaimer

Diese Checkliste dient ausschließlich der ersten Orientierung im Umgang mit der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzt keine individuelle rechtliche, regulatorische oder technische Beratung. Genannte Grenzwerte, Normen (z. B. EN 13428/13429/13430) und Artikel-/Anhangsbezüge geben den Stand zum Inkrafttreten am 12. August 2026 nach aktueller Auslegung wieder. Konkrete Anforderungen können je nach Branche, Unternehmensstruktur, länderspezifischer Gesetzgebung und Produktportfolio variieren. Delegierte Rechtsakte und Auslegungen der PPWR werden fortlaufend veröffentlicht und können Auswirkungen auf Bewertung und Umsetzung haben.

Mit Packa zur Nachweisfähigkeit

PPWR-Konformität ist vor allem ein Nachweis- und Datenproblem: Die meisten Verpackungen erfüllen die Anforderungen längst. Entscheidend ist jedoch, ob Sie die Daten Ihres gesamten Portfolios **sortiert und formgerecht digitalisiert dokumentieren**.

Packa unterstützt Sie **über den gesamten Prozess** hinweg und bringt Sie so **unkompliziert und effizient zur Nachweisfähigkeit**.

In einer kurzen [Demo](#) zeigen wir Ihnen gern Ihren Weg zur PPWR-Konformität.

Tel.: +49 30 30806661

meet@packa.com